

Gesetz über die Katastrophenorganisation der Gemeinde Vaz/Obervaz

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Zweck und
Auftrag

¹Dieses Gesetz bildet die Grundlage zur Vorbereitung und Durchführung von Massnahmen in Katastrophenfällen und anderen ausserordentlichen Lagen.

²Der hierfür zu schaffenden Katastrophenhilfeorganisation obliegt:

- die Vorsorge und Orientierung der Bevölkerung,
- der Schutz der Bevölkerung, der Sachwerte und der Umwelt,
- die Minimierung von Schäden,
- die möglichst rasche Wiederherstellung einer geordneten Lage.

³Die Katastrophenorganisation enthebt die Bevölkerung nicht von der Selbstverantwortung. Alle sind verpflichtet, alle zumutbaren Vorsichtsmassnahmen selber zu treffen.

II. KATASTROPHENORGANISATION

Art. 2

Gemeinde-
vorstand

¹Der Gemeindevorstand bestimmt im Rahmen des übergeordneten Rechts Aufbau, Organisation und Einsatz des Gemeindeführungstabs, entscheidet über die allfällige Einsetzung einer Spezialkommission und bestimmt die Stabsmitglieder des Gemeindeführungstabs sowie deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen.

²Der Gemeindevorstand erfüllt mit Hilfe von Gemeindeführungstab und allenfalls Spezialkommission alle im Rahmen des Auftrags (Art. 1) vorgegebenen Aufgaben, insbesondere:

- Beurteilung der Bedrohungslage,
- Vorbereitung von Einsatzdokumentation und Pflichtenheft,
- Ausbildung,
- Prüfung der Einsatzbereitschaft und Alarmierung,
- Vorsorge mit Information der Bevölkerung und Sperrung von Gebieten und/oder Verkehrswegen,
- Evakuierung von Mensch und Tier aus gefährdeten Gebieten,
- Rettungs- und Hilfsmassnahmen,
- Zusammenarbeit mit Dritten.

³In dringenden Fällen oder wenn der Gemeindevorstand nicht handlungsfähig ist, steht die Entscheidbefugnis in dieser Reihenfolge dem Gemeindepräsidium, dessen Stellvertretung bzw. den verfügbaren Mitgliedern des Vorstandes zu.

Art. 3

Gemeindeführungstab

Der Gemeindeführungstab informiert und berät den Gemeindevorstand bzw. die jeweiligen Entscheidungsträger, schlägt Massnahmen vor und sorgt dafür, dass deren Beschlüsse vollzogen werden.

Art. 4

Spezialkommission

Für besondere Verhältnisse kann der Gemeindevorstand bzw. der jeweilige Entscheidungsträger eine aus Fachleuten zusammengesetzte Spezialkommission einsetzen.

Art. 5

Entschädigung
und
Versicherung

¹Die Gemeinde entschädigt die Angehörigen der Katastrophenorganisation gemäss der gemeindeeigenen Entschädigungsordnung. Der Einsatz von Gemeindeangestellten wird nur ausserhalb der Arbeitszeit separat vergütet.

²Vorbehältlich der im privatrechtlichen Auftrags- oder Werkvertragsverhältnis beigezogenen Fachleute sind die Angehörigen der Katastrophenorganisation während ihres Einsatzes durch die Gemeinde versichert.

Art. 6

Massnahmen

¹Die jeweiligen Entscheidungsträger treffen all jene Massnahmen, welche zur Erfüllung des Auftrags notwendig sind.

²Diese Anordnungen sind für jedermann verbindlich. Dies gilt namentlich für Sperrungen und Evakuationen. Nötigenfalls kann für die Durchsetzung des Auftrags Polizeigewalt in Anspruch genommen werden.

Art. 7

Kosten

¹Die mit den Massnahmen verbundenen Kosten gehen in der Regel zulasten der Gemeinde.

²Die Gemeinde kann die Kosten auf Private abwälzen, sofern die Massnahmen in deren Interesse lagen. Kommt über die Kostentragung keine Einigung zustande, entscheidet der Gemeindevorstand darüber im Rahmen einer anfechtbaren Verfügung.

III. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 8Straf-
bestimmung

Wer in vorliegendem Gesetz begründeten Anordnungen keine Folge leistet, wird mit Busse bis zu CHF 3'000.00, im Wiederholungsfalle bis zu CHF 6'000.00 bestraft.

Art. 9Aufhebung
bisherigen
Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Art. 10

Vollzug

Der Gemeindevorstand vollzieht dieses Gesetz und kann die dazu nötigen Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt auf 1. Januar 2009 in Kraft.

Genehmigung durch Urnengemeinde

30.11.2008